

Nachgeführtes Reglement

71 / ZRL / 3 / 0

Stand der Nachführung:
RRB Nr. 1456 vom 27. 09. 2022

Gemeinde Wittinsburg



Zonenreglement Landschaft

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Inv. Nr.	RRB Nr.	RRB Datum	Bemerkungen
71/ZRL/3/0	1456	27.09.2022	Zonenreglement Landschaft

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061/926 84 30

Auftragsnummer: 71.500/002
Verfasser: JV
Version: Nachführung
Datum: 24.10.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verwendete Gesetzesabkürzungen	3
Erlass	4
1 Einleitung	4
Art. 1 Zweck und Ziele	4
Art. 2 Bestandteile	4
Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung	4
Art. 4 Gliederung	4
2 Nutzungszonen	5
Art. 5 Landwirtschaftszone	5
Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	5
Art. 7 Waldareal	6
3 Überlagernde Schutzzonen und -objekte	6
Art. 8 Uferschutzzone	6
Art. 9 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte	7
Art. 10 Landschaftsschutzzone	8
Art. 11 Aussichtsschutz	8
Art. 12 Archäologische Schutzzone	9
4 Allgemeine Bestimmungen	10
Art. 13 Zuständigkeit	10
Art. 14 Delegation	10
Art. 15 Ergänzende Verordnungen	10
Art. 16 Bauten, Anlagen und Nutzungen	10
Art. 17 Landschaftsaufwertung	11
Art. 18 Finanzielle Förderung	11
Art. 19 Ausnahmen	11
Art. 20 Strafen	12
5 Schlussbestimmungen	12
Art. 21 Aufhebung früherer Beschlüsse	12
Art. 22 Inkrafttreten und Anpassung	12
Anhang	13
Naturschutzzonen (zu Art. 9)	13
Beilage	22
Orientierender Planinhalt	22

Verwendete Gesetzesabkürzungen

GG	Kantonales Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970 (SGS 180)
JSG	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20 Juni 1986 (SR 922.0)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451)
NLG	Kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991 (SGS 790)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
WeinV	Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung) vom 14. November 2007
VüdP	Kantonale Verordnung über den Pflanzenbau vom 29. April 2008 (SGS 516.31)
VFBL	Kantonale Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet vom 24.03.2015

Erlass

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf §§ 2, 5 und 18 RBG die Zonenvorschriften Landschaft.

Sämtliche grau hinterlegten Textteile sind wörtliche Wiederholungen aus übergeordneten Gesetzen und Verordnungen. Diese Gesetzeszitate sind nicht Beschlussinhalt des vorliegenden Zonenreglements.

Bezüglich der Verbindlichkeit und Vollständigkeit der zitierten Gesetzesvorschriften wird auf den aktuell gültigen Gesetzesinhalt verwiesen.

1 Einleitung

Art. 1 Zweck und Ziele

Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz der Landschaft sowie die Aufwertung der Landschaft in ökologischer und ästhetischer Hinsicht. Des Weiteren bezwecken die Zonenvorschriften die Erhaltung und Förderung der Biodiversität.

Art. 2 Bestandteile

1

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000
- Zonenreglement Landschaft mit Anhang

2

Die im Zonenplan als orientierender Planinhalt dargestellten Teile dienen der Erläuterung. Sie sind nicht Bestandteil der Zonenvorschriften.

Art. 3 Geltungsbereich und Wirkung

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Siedlungsgebietes Anwendung. Massgebend für die Abgrenzung des Siedlungsgebietes ist der Perimeter Zonenplan Siedlung.

§ 18 Abs. 5 RBG

Die Zonenvorschriften sind für jedermann verbindlich.

Art. 4 Gliederung

1

Das Bezugsgebiet ist in Nutzungszonen und überlagernde Schutzzonen und -objekte gegliedert.

2

Das Zonenreglement legt für Zonen und Objekte Art und Mass der zulässigen und zweckmässigen Nutzung fest.¹

§ 29 Abs. 1 RBG

Schutzzonen umfassen Gebiete, die bestimmte im öffentlichen Interesse liegende Funktionen erfüllen. Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

2 Nutzungszonen

Art. 5 Landwirtschaftszone

Art. 16 Abs. 1 RPG

Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen Land, das:

- a. sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet und zur Erfüllung der verschiedenen Aufgaben der Landwirtschaft benötigt wird; oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich bewirtschaftet werden soll.

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

Art. 6 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

§ 24 Abs. 1 RBG

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch:

- a. die Gemeinwesen;
- b. andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts;
- c. Inhaber staatlicher Konzessionen;
- d. Personen des privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, benötigt werden.

§ 24 Abs. 2 RBG

Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

1

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Zweckbestimmung ist im Zonenplan Landschaft eingetragen.

2

Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage, und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

¹ § 18 Abs. 3 RBG

3

Die Umgebungsgestaltung hat den ökologischen Ausgleich bestmöglichst zu berücksichtigen und nach den Vorgaben einer naturnahen Gestaltung zu erfolgen. Für die Bepflanzung sind einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden.

Art. 7 Waldareal

Art. 18 Abs. 3 RPG

Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

Art. 14 Abs. 1 KWaG

Die Waldbewirtschaftung hat naturnah zu erfolgen

1

Für das Waldareal und seine Abgrenzung gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

2

Grundlage für die Waldbewirtschaftung bildet der Waldentwicklungsplan.²

3

Ist Waldareal mit Naturschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

4

Die Waldränder stellen den Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald dar und sind gekennzeichnet durch eine besondere Artenvielfalt, die das Landschaftsbild nachhaltig prägen. Die Waldränder sind daher im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege mit einzubeziehen. Dabei ist eine Stufigkeit mit einer gesunden Strauchschicht anzustreben.

3 Überlagernde Schutzzonen und -objekte

Art. 8 Uferschutzzone

§ 13 RBV

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

1

Die Breite der Uferschutzzone ist durch den Eintrag im Zonenplan Landschaft definiert.

2

Die Ufervegetation ist fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind zu revitalisieren. Die Ufervegetation ist, wo sie fehlt, zu ergänzen beziehungsweise die Entwicklung einer solchen ist zu ermöglichen.

² § 16 kWaG

3

~~Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausserhalb der eigentlichen Ufervegetation ist extensiv auszuführen.~~

Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022:

Redaktionelle Bemerkungen und Korrekturen. Absatz 3 steht im Widerspruch zu Absatz 2.

Art. 9 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte

§ 10 Abs. 1 RBV

Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte bezwecken:

- a. die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- b. die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

§ 13 Abs. 1 NLG

Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

§ 13 Abs. 3 NLG

Es ist untersagt, Hecken, Feldgehölze und Ufervegetation zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Überwiegen die öffentlichen oder landschaftlichen Interessen, kann die zuständige Direktion Ausnahmen bewilligen.

§ 14 NLG

Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter oder schützenswerter Naturobjekte durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, hat der Verursacher oder die Verursacherin für bestmöglichen Schutz, Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Art. 18 Abs. 1 JSG

Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- g. Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt.

1

In den Naturschutzzonen und an den Naturschutzeinzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen.

2

Für die Pflege der Naturschutzzonen ist die Verwendung von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion verboten.

3

Für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen mit Pos. Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.

4

Für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutzeinzelobjekte dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Des Weiteren gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

- Hecken und Feldgehölze:*

Diese naturkundlich interessanten Einzelobjekte prägen das Landschaftsbild, haben eine besondere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt und sind zu bewahren und zu pflegen. Für abgehende Objekte ist eine Ersatzpflanzung an gleichem Ort vorzunehmen.

**Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022:*

Art. 9 Abs. 4, Hecken und Feldgehölze: Nach § 13 Absatz 3 NLG vom 20.11.1991 ist es generell untersagt Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Nach Artikel 18 Absatz 1 JSG vom 20.06.1986 dürfen Hecken nicht beseitigt werden.

- Schützenswerte Einzelbäume:
Die markanten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an gleichem oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe zu ersetzen.
- Lesesteinhaufen:
Der Lesesteinhaufen ist als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere sonnenliebende Reptilienarten, zu erhalten und vor dem schleichenden Zerfall zu bewahren. Neu aufkommende, verschattende Sträucher sind periodisch zurückzuschneiden.

Art. 10 Landschaftsschutzzone

§ 11 RBV

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebietstypischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

1

Sie dient darüber hinaus der Erhaltung von weitgehend unverbauten Landschaftsräumen, der Erhaltung der Wildtierkorridore sowie der Förderung der Lebensraumvernetzung.

2

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen, insbesondere ist die Landschaftsschutzzone von neuen Bauten und Anlagen im Grundsatz freizuhalten.

3

Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung sind in unmittelbarer Hofnähe zulässig. Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Einpassung ins Landschaftsbild.

4

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben sind neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen im Rahmen einer inneren Aufstockung zugelassen.

5

Die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation ist zu erhalten und zu fördern.

Art. 11 Aussichtsschutz

1

Der Aussichtsschutz soll den freien Blick von folgenden Standorten auf die nachfolgend definierte Aussicht gewährleisten:

- | | | | | | | |
|----------|-------------|---|-----------------|--------|-----|---------|
| – Nr. 1 | Höchi: | Panoramarundschau | Juralandschaft, | nähere | und | weitere |
| | | Umgebung | | | | |
| – Nr. 2: | Schoreflue: | Juralandschaft, nähere und weitere Umgebung | | | | |
| – Nr. 3: | Breite: | Gebiet Schoren bis Dorfkern Wittinsburg | | | | |
| – Nr. 4: | Äugstler: | Panoramarundschau | Juralandschaft, | nähere | und | weitere |
| | | Umgebung | | | | |
| – Nr. 5: | Hinterholz: | Homburgertal | | | | |

2

Im unmittelbaren Aussichtsbereich sind alle Bauten, Anlagen und Massnahmen untersagt, die die freie Aussicht einschränken oder beeinträchtigen könnten. Die Sicht behindernde Bäume und Sträucher sind periodisch auszulichten.

Art. 12 Archäologische Schutzzone

§ 19 RBV

Archäologische Schutzzonen bezwecken die Erhaltung archäologischer Stätten.

1

Innerhalb der archäologischen Schutzzone sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen. Unumgängliche Bodeneingriffe dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde vorgenommen werden.

2

Es werden folgende archäologische Schutzzonen ausgedehnt:

- Pos. 1: Steinzeitliche Siedlung Chamber
- Pos. 2: Steinzeitliche Siedlung Tschatttau
- Pos. 3: Steinzeitliche Siedlung Barmenrain

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Zuständigkeit

1

Der Gemeinderat ist für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.³

2

Er sorgt für die verwaltungsinterne Koordination der im Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft anfallenden Vollzugsaufgaben.

3

Er sorgt für eine angemessene Überwachung der Reglementsbestimmungen.

§ 127 Abs. 3 RBG

Der Gemeinderat ist verpflichtet, Einsprache zu erheben, wenn Bau- und Planungsvorschriften verletzt sind.

Art. 14 Delegation

1

Der Gemeinderat kann zum Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen geeignete Kommissionen oder geeignete Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Befugnisse übertragen.⁴

2

Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Rechte und Pflichten sind vertraglich festzulegen.

Art. 15 Ergänzende Verordnungen

1

Für den Vollzug einzelner Reglementsbestimmungen kann der Gemeinderat ergänzende Verordnungen erlassen.

2

Ergänzende Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Behörden zu koordinieren.

Art. 16 Bauten, Anlagen und Nutzungen

1

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt:

- das ordentliche Bewilligungsverfahren ist vorbehalten
- Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen schonend in die Landschaft eingepasst werden⁵
- soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann ein Umgebungsplan verlangt werden.
- vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben

2

Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

³ § 72 Abs.1 GG

⁴ § 97 Abs. 1 GG

⁵ § 15 Abs. 2 NLG, § 104 RBG

§ 115 Abs.1 RBG

Ausnahmebewilligungen für die Errichtung und Zweckänderung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen richten sich nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

Art. 17 Landschaftsaufwertung

1

Die Gemeinde fördert Massnahmen, die den ökologischen und ästhetischen Zustand der Landschaft bleibend aufwerten. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anlage und Erhaltung von ökologischen Ausgleichsflächen (Hochstammobstgärten, Trockenrasen, Hecken, etc.)
- die Vernetzung von Lebensräumen
- die Gestaltung der Landschaft mit Bäumen

2

Auf gemeindeeigenen Grundstücken nimmt die Gemeinde ihre diesbezügliche Vorbildfunktion wahr.

Art. 18 Finanzielle Förderung

§ 17 NLG

Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen oder Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen geschützter Naturobjekte haben Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

1

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen.

2

Für wiederkehrende Pflege- und Unterhaltsmassnahmen an Naturobjekten kann der Gemeinderat auf Gesuch hin Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümer/innen und Bewirtschafter/innen abschliessen.

3

Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen, die Nutzungseinschränkungen sowie die Höhe der Abgeltungen.

Art. 19 Ausnahmen

1

In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Zonenvorschriften Landschaft bewilligen. Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

2

Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwer wiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine übergeordneten Interessen entgegen stehen, sowie in ausgesprochenen Härtefällen.

Art. 20 Strafen

1

Soweit nicht kantonales oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.⁶

2

Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

5 Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten und Anpassung

1

Die Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

⁶ § 46a Abs. 1 lit. a GG

ANHANG

Naturschutzzonen (zu Art. 9)

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Er legt für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen die spezifischen, verbindlichen Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen fest. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft. Ausnahmen von Bewirtschaftungsvorgaben können im Rahmen von kantonalen Verträgen zur Biodiversitätsförderung gemäss Direktzahlungsverordnung gemacht werden.

Wasserbaum (Pos. Nr. 1)

Objekttyp:	Magerwiesen
Beschreibung:	Blumenreiche Wiese entlang des Waldrandes in leicht geneigter, nach Südwesten exponierter Hanglage.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der extensiv genutzten Wiese.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche wird im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. *
<i>*Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022: BFF-Verträge können im ZR nicht als allgemein verbindlich erklärt werden.</i>	Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten: - Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen - Maximal zwei Schnitte pro Jahr - Verzicht auf Düngung - Schnittgut abführen - Schonende Herbstweide möglich - Waldrandpflege - Pflegemassnahmen gegen Verbuschung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi2)

Langerüti (Pos. Nr. 2)

Objekttyp:	Magerwiesen
Beschreibung:	Nach Süden exponierte artenreiche Blumenwiese entlang des Walrandes mit Orchideen-Vorkommen.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Wiese.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen - Maximal zwei Schnitte pro Jahr - Verzicht auf Düngung - Schnittgut abführen - Schonende Herbstweide möglich - Waldrandpflege - Pflegemassnahmen gegen Verbuschung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi3)

Asp (Pos. Nr. 3)

Objekttyp:	Fromentalwiese
Beschreibung:	Saumförmige Fromentalwiese entlang des Waldrands in südexponierter Hanglage mit krautigen Abschnitten.
Schutzziel:	Erhaltung und Ausmagerung der Wiese sowie Verhinderung der Verbuschung
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche wird im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. *
<i>*Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022: BFF-Verträge können im ZR nicht als allgemein verbindlich erklärt werden.</i>	Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten: - Schnitt ab Mitte August - Einmal jährlich abwechselungsweise zur Hälfte scheiden - Schnittgut abführen - Gehölze entfernen - Verzicht auf Düngung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi4)

Höchi (Pos. Nr. 4)

Objekttyp:	Fromentalwiesen
Beschreibung:	Südexponierter Wiesenstreifen um ein kleines Waldstück mit Kirschbaum und kleinem Feldgehölz.
Schutzziel:	Erhaltung und Ausmagerung der Wiese zur Förderung der Artenvielfalt.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen - Maximal zwei Schnitte pro Jahr - Schnittgut abführen - Verzicht auf Düngung - Feldgehölz sporadisch auslichten
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi8)

Räbe-Rötle (Pos. Nr. 5)

Objekttyp:	Magerweiden
Beschreibung:	Weiden mit hoher Artenvielfalt an steiler, nach Süden hin exponierter Hangkante, eingerahmt durch grösseres Waldareal, einzelne kleinere Waldstücke und Hecken.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der mageren Weiden.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichneten Flächen werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. *
<i>*Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022: BFF-Verträge können im ZR nicht als allgemein verbindlich erklärt werden.</i>	Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten: Magerweiden: - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Verzicht auf Düngung - Extensive Beweidung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. Wi6 und We4)

Dürrhübel (Pos. Nr. 6)

Objekttyp:	Magerwiesen
Beschreibung:	Nach Südosten exponierter, blumenreicher Trespen-Halbtrockenrasen in Hanglage, der durch Wald und Weg begrenzt wird sowie ein in nordöstliche Richtung entlang des Wegs verlaufender Wiesenstreifen
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Magerwiesen und Verhinderung der Verbuschung.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichneten Flächen wird im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. *
<i>*Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022: BFF-Verträge können im ZR nicht als allgemein verbindlich erklärt werden.</i>	Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten: - Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen - Maximal zwei Schnitte pro Jahr - Schnittgut abführen - Verzicht auf Düngung - Schonende Herbstweide möglich - Aufkommende Gehölze zurückschneiden
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi7)

Barmerain (Pos. Nr. 7)

Objekttyp:	Magerweiden
Beschreibung:	Magere Weiden in steiler, südexponierter Hanglage mit Hochstammobstbäumen und kleineren Strukturelementen (Rosenbusch, Lesesteinhaufen).
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Magerweiden, sowie Förderung der Kleinstrukturen.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichneten Flächen werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. *
<i>*Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022: BFF-Verträge können im ZR nicht als allgemein verbindlich erklärt werden.</i>	Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten: - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Verzicht auf Düngung - Kleinstrukturen erhalten - Extensive Beweidung
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. We1 und We2)

Ielte (Pos. Nr. 8)

Objekttyp:	Magerweiden
Beschreibung:	Weiden in teilweise steiler Hanglage mit Hochstammkirschbäumen im südlichen Abschnitt.
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Magerweiden.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichneten Flächen werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. *
<i>*Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022: BFF-Verträge können im ZR nicht als allgemein verbindlich erklärt werden.</i>	Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten: - Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung - Verzicht auf Düngung - Extensive Beweidung

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. We5 und We6)

Mülleracher (Pos. Nr. 9)

Objekttyp: Fromentalwiesen, Feldgehölze

Beschreibung: Wiese mit Raygras-Fromentalwiesen-Charakter zwischen Weg und Waldrand mit zum Weg hin, zunehmender Artenvielfalt. Im Nördlichen Bereich liegt ein dichtes Feldgehölz mit verschiedenen Bäumen wie Eiche, Vogelkirsche und Nussbaum.

Schutzziele:

- Erhaltung und Ausmagerung der Wiese und Verhinderung des Vorrückens des Waldes
- Erhaltung des Feldgehölzes und Verhinderung der weiteren Ausbreitung in die Wiese

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichnete Fläche wird im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. *

**Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022:
BFF-Verträge können im ZR nicht als allgemein verbindlich erklärt werden.*

Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen
- Schnittgut abführen
- Verzicht auf Düngung
- Feldgehölz sporadisch auslichten, langsam wachsende Arten freischneiden.

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi9, Fe6)

Breite (Pos. Nr. 10)

Objekttyp: Fromentalwiesen

Beschreibung: Blumenreiche, kleinere Wiesen mit Fromentalwiesen-Charakter beidseits des Weges, die an Waldareal angrenzen. Schmetterling-Vorkommen westlich des Weges.

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Wiesen als Lebensraum der seltenen Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichneten Flächen werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. *

**Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022:
BFF-Verträge können im ZR nicht als allgemein verbindlich erklärt werden.*

Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen
- Verzicht auf Düngung
- Schonende Herbstweide möglich
- Waldrandpflege

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. Wi13 und Wi14)

Schuelland (Pos. Nr. 11)

Objekttyp: Fromentalwiese

Beschreibung: Wiese mit Fromentalwiesen-Charakter, die in einer Weggabelung nördlich des Siedlungsgebiets liegt.

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Wiese.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichneten Flächen werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. *

**Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022:
BFF-Verträge können im ZR nicht als allgemein verbindlich erklärt werden.*

Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen
- Verzicht auf Düngung
- Schonende Herbstweide möglich

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi17)

Weid (Pos. Nr. 12)

Objekttyp: Magerwiese

Beschreibung: Ehemalige Blumenwiese in einer grösseren Waldbucht angrenzend an das Siedlungsgebiet, die durch Neupflanzung von Hochstamm-Obstbäumen unterschiedliche Strukturen aufweist.

Schutzziel: Erhaltung und Ausmagerung der Wiese als Lebensraum für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichneten Flächen werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. *

**Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022:
BFF-Verträge können im ZR nicht als allgemein verbindlich erklärt werden.*

Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen
- Maximal zwei Schnitte pro Jahr
- Schnittgut abführen
- Verzicht auf Düngung
- Schonende Herbstweide möglich

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. Wi15)

Chamber (Pos. Nr. 13)

Objekttyp: Strassenbord / Böschung, Wald, Hecken

Beschreibung: An einer steilen Böschung zwischen Siedlungsgebiet und Strasse gelegene Biotope mit Magerwiesenflächen, einer Hecke und einem Wäldchen.

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Magerwiesen, der Hecke und des Wäldchens.

Schutz- und Pflegemassnahmen: Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichneten Flächen werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. *

**Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022:
BFF-Verträge können im ZR nicht als allgemein verbindlich erklärt werden.*

Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Hecke periodisch durch zurückschneiden der schnellwachsenden Pflanzenarten auslichten
- Sporadische Auslichtung des Wäldchens
- Asthaufen stehenlassen
- Schnitt der Magerwiesen maximal zweimal jährlich
- Erster Schnitt nach Versamen der Blütenpflanzen
- Schnittgut wegführen
- Verzicht auf Düngung
- Schonende Herbstweide möglich

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekte Nrn. Sb2, Sb3, He18)

Chäbismatt (Pos. Nr. 14)

Objekttyp: Magerweide

Beschreibung: Kleines Stück einer grösseren Weide, die mehrheitlich auf Rümlinger Boden liegt angrenzend an das Ufergehölz des Homburgerbachs. Im nördlichen Bereich befindet sich entlang einer Mauer eine Hecke, die an das Ufergehölz angrenzt.

Schutzziel: Erhaltung und Förderung der Magerweide

Schutz- und Pflegemassnahmen: Magerweide:
Die detaillierten Schutz- und Pflegemassnahmen für die bezeichneten Flächen werden im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung der kantonalen Abgeltungsbeiträge festgelegt. *

**Erwägung RRB 1456 vom 27.09.2022:
BFF-Verträge können im ZR nicht als allgemein verbindlich erklärt werden.*

Dabei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- Keine Intensivierung der bisherigen Bewirtschaftung
- Verzicht auf Düngung
- Extensive Beweidung

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. We3)

Wald Räberain (Pos. Nr. 15)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Orchideenreicher Föhrenwald auf wechselfeuchten Böden der stehenden Effingerschichten

Schutzziel: Erhaltung des artenreichen Waldes

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Standortgemässe extensive Waldbewirtschaftung
- Totholz liegenlassen

Wald und Felsabbruch Barmeflue (Pos. Nr. 16)

Objekttyp: Wald

Beschreibung: Schwachwüchsiger Lungen-Buchenwald mit Immenblatt auf Plateau, der reich an alten Hagenbuchen ist. Entlang des Felsabbruchs kommen Schwachwüchsige Waldgesellschaften vor. Oberhalb von diesem gedeiht ein artenreicher, lichter Eichenwald und unterhalb ein Weisseggen-Buchenwald auf Gehängeschutt. Die wärmeliebende Bodenvegetation weist seltene Arten auf.

Schutzziel: Erhaltung des artenreichen Waldes mit seiner Vielfalt an Strauch- und Krautpflanzen unter Wahrung der Schutzwaldfunktion gemäss dem rechtskräftigen Waldentwicklungsplan.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Auf den Schutzwaldflächen gemäss Waldentwicklungsplan haben Massnahmen zur Erreichung der Schutzwaldziele Vorrang
- Standortgemässe extensive Waldbewirtschaftung
- Totholz liegenlassen

Wald Schore und Schorebächli (Pos. Nr. 17)

Objekttyp:	Wald, Bachlauf
Beschreibung:	Nebeneinander von extrem trockenen und feuchten Waldgesellschaften mit grossem Artenreichtum. An der Hangkante bestehen kleinere baumfreie Stellen mit Blaugrasvorkommen (Orchideen-Buchenwald). Vorkommen typischer Felsvegetation entlang der Felsbänder und unterhalb Blockschutt-Lindenwald mit Hirschzunge. Bächli fliesst in v-förmig eingeschnittenem Erosionsgraben.
Schutzziel:	Erhaltung der bestehenden Artenzusammensetzung des Waldes und des natürlich fliessenden Baches unter Wahrung der Schutzwaldfunktion gemäss dem rechtskräftigen Waldentwicklungsplan.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Auf den Schutzwaldflächen gemäss Waldentwicklungsplan haben Massnahmen zur Erreichung der Schutzwaldziele Vorrang - Standortgemässe extensive Waldbewirtschaftung - Keine Ausbringung von Gastbaumarten - Keine Terrainveränderungen im Bereich des Baches - Offenhalten der baumfreien Stellen - Standortgemässe extensive Waldbewirtschaftung

Wald und Bachläufe Chamber (Pos. Nr. 18)

Objekttypen:	Wald, Bachlauf
Beschreibung:	Der Vorder-Chamberbach fliesst über hangparallel verlaufende Felsplatten des Hauptrogensteins über mehrere Stufen direkt am Waldrand ins Tal mit Wasserfall an der Gemeindegrenze. Angrenzend gedeihen artenreiche Waldgesellschaften. Der Hinter-Chamberbach fliesst ganzheitlich im Wald, im oberen Teil in tiefem Einschnitt des Hauptrogengesteins, im unteren Teil über steile Felswände.
Schutzziel:	Erhaltung der natürlichen Bachläufe und der artenreichen, standorttypischen Waldgesellschaften sowie der Felsblöcke unter Wahrung der Schutzwaldfunktion gemäss dem rechtskräftigen Waldentwicklungsplan.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- Auf den Schutzwaldflächen gemäss Waldentwicklungsplan haben Massnahmen zur Erreichung der Schutzwaldziele Vorrang - Keine Ausbringung von Gastbaumarten - Standortgerechte, extensive Waldbewirtschaftung

Wald und Bach Hölsteingraben (Pos. Nr. 19)

Objekttypen:	Wald, Bachlauf
Beschreibung:	Steiler v-förmiger Graben im Lungenkraut-Buchenwald, in welchem zeitweise ein kleiner Bach fliesst. Schöner Hirschzungenbestand unterhalb des Weges
Schutzziel:	Erhaltung des Bachlaufs mit seinen typischen Erosionsformen und der schutzwürdigen Waldgesellschaft
Schutz- und Pflegemassnahmen:	- - Keine Terrainveränderungen - Hirschzungenbestand nicht mit Nadelhölzern bepflanzen

- Standortgerechte Waldbewirtschaftung; Grundlage: standortkundliche Waldkarte

Iltenbächli (Pos. Nr. 20)

- Objekttypen: Wald, Bachlauf
- Beschreibung: Tiefer v-förmiger Graben innerhalb zweier Feldgehölze, in welchem das Iltenbächli fliesst
- Schutzziel: Erhaltung des Bachlaufes und der Gehölze an den Ufern
- Schutz- und Pflegemassnahmen:
- Keine Beweidung der Ufergehölze
 - Gehölze periodisch und abschnittsweise zurückschneiden

Moos (Pos. Nr. 21)

- Objekttyp: Strassenböschung
- Beschreibung: Lückige Magerwiese mit flachgründigem Boden unterhalb des direkten Waldmantels an der steilen Wegböschung
- Schutzziel: Wiederherstellung des Magerwiesenbords mit anschliessender Erhaltung der magerkeitszeigenden Vegetation
- Schutz- und Pflegemassnahmen:
- Entfernen der in den letzten Jahren aufgekommenen Gehölze.
 - Verzicht auf Düngung
 - Schnitt der Strassenböschung, maximal zweimal jährlich
 - Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni, zweiter Schnitt nicht vor dem 15. August
 - Schnittgut abführen
- Bemerkungen: Übernahme der Schutzzone aus den bisherigen Zonenvorschriften

Underfur (Pos. Nr. 22)

- Objekttyp: Hecke und Krautsaum
- Beschreibung: Hecke mit angrenzendem Krautsaum
- Schutzziel: Erhaltung und Förderung der artenreichen Hecke und des artenreichen Krautsaums
- Schutz- und Pflegemassnahmen:
- Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsauflagen:
- Hecke periodisch durch Zurückschneiden der schnellwachsenden Pflanzenarten auslichten
 - Anlage eines 5m breiten, nicht beweideten, Krautsaums auf der Ostseite, der jährlich zur Hälfte geschnitten wird
 - Das Einwachsen von Gehölzen und gehölzartigen Pflanzen (im Speziellen von Brombeeren) ist zu verhindern

- Schnittgut abführen

Bemerkungen: Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. He7)

BEILAGE

Orientierender Planinhalt

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss Art. 2 des vorliegenden Reglements enthält der Zonenplan Landschaft die nachfolgend aufgelisteten Eintragungen mit orientierender und unverbindlicher Wirkung.

Baugebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung)

Für die gültige Bauzonenabgrenzung (Perimeter Zonenplan Siedlung), Zoneneinteilung und Bauvorschriften innerhalb der Bauzonen wird auf die Zonenvorschriften Siedlung verwiesen.

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.⁷

Waldareal

Siehe Art. 7

Öffentliches Gewässer

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

Gefahrenzone Schiessanlage

Mit der Darstellung der Gefahrenzone Schiessanlage wird auf die eidgenössischen Schiessplatzweisungen hingewiesen.

Kantonale Naturschutzgebiete

Der Regierungsrat nimmt Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung im Einvernehmen mit den Grundeigentümer/innen und den Gemeinden als kantonal geschützte Naturobjekte ins Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf.⁸

Im Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft der Gemeinde Wittinsburg liegen folgende kantonal geschützte Naturobjekte:

- Steingrube (RRB Nr. 3239 vom 21.12.1993)
- Rüti (RRB Nr. 1797 vom 21.09.1999)

Erhaltenswerte Hochstammobstgärten

Die Hochstammobstgärten gemäss Naturinventar Landschaft sind orientierend im Zonenplan Landschaft dargestellt.

Fruchtfolgeflächen

Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete.⁹ Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.¹⁰

Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden.¹¹ Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

⁷ § 4 kWaG

⁸ § 12 NLG

⁹ Art. 26 Abs. 1 RPV

¹⁰ Art. 26 Abs. 3 RPV

¹¹ Art. 30 Abs. 1 RPV

Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

Grundwasserschutzzonen

Die rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen für die Grundwasserfassungen Talboden (RRB Nr. 2678 vom 18.11.1997) und Holchen (RRB Nr. 1664 vom 23.10.2012) sind im Zonenplan orientierend eingetragen. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Grundwasserschutzzone wird durch deren Schutzvorschriften beschränkt. Auf eine detaillierte Darstellung der Schutzzonen (Unterscheidung S1, S2, S3) wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Kantonaler Nutzungsplan (Platz für Fahrende Holchen)

Mit RRB Nr. 315 vom 15.08.2019 hat der Regierungsrat einen kantonalen Nutzungsplan zum Platz für Fahrende Holchen genehmigt. Dieser stützt sich auf das Objektblatt S 1.4 im Kantonalen Richtplan zu Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende. Ziel ist, angemessene Stand- und Durchgangsplätze durch die Raumplanung vorzusehen und zu sichern.